

Satzung

vom 09.11.2016

Institut für angewandte pädagogische Forschung der Hochschule für angewandte Pädagogik

Auf der Grundlage von § 83 Absatz 1 und 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 02.06.2011 (GVBl. 2011,378), zuletzt geändert am 09.05.2016 (GVBl. 2016, S. 226) in Verbindung mit § 2 Absatz 5 und § 7 Absatz 3 der Grundordnung (GO) der Hochschule für angewandte Pädagogik beschließt der Akademische Senat der Hochschule für angewandte Pädagogik folgende Satzung und errichtet damit das ***Institut für angewandte pädagogische Forschung***.

Präambel

Die Hochschule für angewandte Pädagogik ist der Forschung verpflichtet. Ihre Forschungsaktivitäten richten sich nach gesellschaftlichem Bedarf, wissenschaftlicher Relevanz und den in der pädagogischen Praxis erforderlichen Lösungen. Die Hochschule für angewandte Pädagogik wird ihre Forschungsaktivitäten im Rahmen des Instituts für angewandte pädagogische Forschung bündeln. An den Forschungsaktivitäten beteiligen sich Lehrkräfte, Studierende und Mitarbeitende der Hochschule sowie externe Wissenschaftler und Praktiker. Die inhaltliche Richtschnur der Forschungsaktivitäten der Hochschule für angewandte Pädagogik ergibt sich aus dem Forschungskonzept der Hochschule für angewandte Pädagogik in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Name, Rechtsstatus, Dauer

1. Die Hochschule für angewandte Pädagogik gründet das *Institut für angewandte pädagogische Forschung* als hochschulweites Zentralinstitut gemäß § 83 BerlHG.
2. Das *Institut für angewandte pädagogische Forschung* ist auf Dauer angelegt. Es kann durch Beschluss des Akademischen Senats der Hochschule für angewandte Pädagogik mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende aufgelöst werden.

§ 2 Aufgaben

Das *Institut für angewandte pädagogische Forschung*...

1. ... arbeitet auf der Grundlage des Forschungskonzepts der Hochschule für angewandte Pädagogik in seiner jeweils gültigen Fassung. Es unterbreitet dem Akademischen Senat Vorschläge zur Weiterentwicklung des Konzepts.
2. ... bildet auf der Grundlage des Forschungsprofils Forschungsschwerpunkte.
3. ... entwickelt konkrete Forschungsvorhaben, plant sie und setzt sie um.
4. ... entwickelt Vorhaben für Innovation und Theorie-Praxis-Transfer.
5. ... unterstützt die an den Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Studierenden, Praktikerinnen und Praktiker von der ersten Idee bis zur Planung und Umsetzung.
6. ... betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. Es baut Kooperationsbeziehungen zu Partnern aus den Bereichen Wissenschaft, Praxis, Politik, Verwaltung und Stiftungen auf.
7. ... akquiriert Drittmittel für Forschungsprojekte. Es steuert die Umsetzung der Vorhaben und legt den Mittelgebern gegenüber Rechenschaft ab, sowohl in inhaltlicher als auch finanzieller Hinsicht.
8. ... fördert die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen der Hochschule für angewandte Pädagogik. Dazu gibt das *Institut für angewandte pädagogische Forschung* eine Hochschulschriftenreihe der Hochschule für angewandte Pädagogik heraus.
9. ... verfasst den jährlichen Forschungsbericht der Hochschule für angewandte Pädagogik.

§ 3 Mitglieder

1. Dem *Institut für angewandte pädagogische Forschung* gehören folgende Personen als Mitglieder an:
 - Alle Professorinnen und Professoren der Hochschule für angewandte Pädagogik;
 - Der Forschungsreferent der Hochschule für angewandte Pädagogik;
 - Gastwissenschaftler/innen auf Einladung des Institutsrats des *Instituts für angewandte pädagogische Forschung*;
 - Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die am *Institut für angewandte pädagogische Forschung* in Forschungsprojekten arbeiten.
 - Studierende, die am *Institut für angewandte pädagogische Forschung* in Forschungsprojekten arbeiten.
2. Auf Einladung des Institutsrats finden mindestens einmal jährlich Mitgliederversammlungen statt, bei denen übergreifende Entwicklungen des *Instituts für angewandte pädagogische Forschung* beraten werden. Hier können die Mitglieder Impulse für die Weiterentwicklung des *Instituts für angewandte pädagogische Forschung* einbringen und konkrete Forschungsvorhaben vorstellen.

§ 4 Institutsrat

1. Das *Institut für angewandte pädagogische Forschung* wird von einem Institutsrat geleitet, dem fünf Mitglieder angehören:
 - Vizepräsident Forschung für angewandte Pädagogik;
 - zwei weitere Hochschullehrer/innen;
 - Der Forschungsreferent der Hochschule für angewandte Pädagogik;
 - ein Studierender.
2. Der Institutsrat wird vom Vizepräsidenten Forschung geleitet.
3. Dem Institutsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Instituts, insbesondere die Personalführung und Organisation der Arbeitsabläufe.
4. Der Institutsrat ist gegenüber dem Präsidium der Hochschule für angewandte Pädagogik gegenüber rechenschaftspflichtig und erstattet regelmäßig Bericht über seine Tätigkeiten.
5. Die Mitglieder des Institutsrats werden vom Akademischen Senat für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich.
6. Der Institutsrat tagt mindestens zweimal jährlich.
7. Der Institutsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Geschäftsführung

1. Der Institutsrat kann zur Steuerung der laufenden Geschäfte eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestimmen, sofern der Umfang der am *Institut für angewandte pädagogische Forschung* angesiedelten Aufgaben dies erforderlich macht.
2. Die Aufgaben des/der Geschäftsführer/in werden durch einen Beschluss des Institutsrats geregelt.
3. Solange kein Geschäftsführer bestellt ist, übernimmt der Institutsrat die Geschäftsführung des *Instituts für angewandte pädagogische Forschung*.

§ 5 Ressourcen

1. Die Hochschule für angewandte Pädagogik stellt dem *Institut für angewandte pädagogische Forschung* zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Etat zur Verfügung.
2. Die notwendigen finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen werden zwischen dem Institutsrat, dem Präsidium der Hochschule und der Trägergesellschaft der Hochschule auf jährlicher Basis verhandelt.
3. Der Etat für das *Institut für angewandte pädagogische Forschung* ist im Wirtschaftsplan der Hochschule für angewandte Pädagogik verankert.
4. Das *Institut für angewandte pädagogische Forschung* soll darüber hinaus Drittmittel einwerben. Einnahmen, die für satzungsgemäße Zwecke akquiriert werden, fließen dem Etat des Instituts zu. Zwischen der Hochschule für angewandte Pädagogik und dem *Institut für angewandte pädagogische Forschung* kann eine Overhead-Pauschale vereinbart werden, um die aus Projekten entstehende

Verwaltungskosten abzubilden.

§ 6 Beirat

1. Zur fachlichen Begleitung der Arbeit des *Instituts für angewandte pädagogische Forschung* wird ein Beirat gebildet. Dieser soll den Institutsrat hinsichtlich der strategischen Ausrichtung der Forschungsaktivitäten des Instituts beraten und Empfehlungen formulieren.
2. Mitglieder des Beirats sind Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Gesellschaft und Politik, die in der Lage sind, die gesellschaftliche, politische und wissenschaftliche Relevanz der Forschungsaktivitäten des *Instituts für angewandte pädagogische Forschung* zu beurteilen.
3. Die Mitglieder des Beirats werden vom Präsidenten der Hochschule für angewandte Pädagogik aufgrund von Vorschlägen des Institutsrats bestellt und abberufen. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt zwei Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
4. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

§ 7 In-Kraft-Treten und Gültigkeit

1. Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung auf der Website der Hochschule für angewandte Pädagogik in Kraft.
2. Sie kann durch Beschluss des Akademischen Senats der Hochschule für angewandte Pädagogik geändert oder – mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende – aufgehoben werden.
3. Das Institut wird nach fünf Jahren evaluiert.

Berlin, den 09.11.2016